

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Finanzen
Verantwortung: Frau Franke, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Haushaltssatzung 2025

Beratungsfolge

09.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.12.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2025.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Gemäß § 78 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die
2 Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält nach § 78 (2) GO
3 NRW insbesondere die Festsetzung zum Haushaltsplan, zur Inanspruchnahme der Aus-
4 gleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage, zum Höchstbetrag der
5 Kredite zur Liquiditätssicherung, zu den Steuersätzen, die für jedes Haushaltsjahr neu fest-
6 zusetzen sind und zum Jahr, in dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist.
7
8 Der als Anlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2025 stellt den aktuellen Bera-
9 tungsstand dar. Er ist nach § 80 (4) GO NRW vom Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung zu
10 beraten und zu beschließen.
11
12 Unter anderem aufgrund von noch nicht beratenen weiteren Änderungsvorschlägen können
13 die endgültigen Zahlen der Haushaltssatzung 2025 erst in der Ratssitzung am 16.12.2024
14 festgeschrieben werden.

Anlage/n

1 - Haushaltssatzung 2025_Alternative 1 (Einheitliche Hebesätze)

2 - Haushaltssatzung 2025_Alternative 2 (Differenzierte Hebesätze)

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1 **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.047.200.160 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.151.913.600 EUR
(abzüglich globaler Minderaufwand)	22.172.600 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.004.847.280 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.084.739.660 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.559.120 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	162.982.070 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.254.596.950 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.054.281.620 EUR

festgesetzt.

§2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

120.422.950 EUR

festgesetzt.

§3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

139.502.360 EUR

festgesetzt.

§4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Aufgrund fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.800.000.000 EUR

festgesetzt.

§6

Steuersätze *

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| (Grundsteuer A) auf | 282 v.H. |
| b) für Grundstücke | |
| (Grundsteuer B, Wohngrundstücke) auf | 893 v.H. |
| (Grundsteuer B, Nicht-Wohngrundstücke) auf | 893 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf | 580 v.H. |

**Aufgrund des gesonderten Ratsbeschlusses (B/17/6093) über die Festsetzung der Grundsteuer-Hebesätze ab dem 01.01.2025 hat dieser Paragraf ausschließlich deklaratorischen Charakter.*

§7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2031 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§8

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

§9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

§10

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- | | |
|--|-------------|
| - für Baumaßnahmen auf | 200.000 EUR |
| - für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 50.000 EUR |

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, den 16.12.2024

Schranz
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1 **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.047.200.160 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.151.913.600 EUR
(abzüglich globaler Minderaufwand)	22.172.600 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.004.847.280 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.084.739.660 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.559.120 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	162.982.070 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.254.596.950 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.054.281.620 EUR

festgesetzt.

§2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

120.422.950 EUR

festgesetzt.

§3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

139.502.360 EUR

festgesetzt.

§4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Aufgrund fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.800.000.000 EUR

festgesetzt.

§6

Steuersätze *

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| (Grundsteuer A) auf | 282 v.H. |
| b) für Grundstücke | |
| (Grundsteuer B, Wohngrundstücke) auf | 727 v.H. |
| (Grundsteuer B, Nicht-Wohngrundstücke) auf | 1.389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf | 580 v.H. |

**Aufgrund des gesonderten Ratsbeschlusses (B/17/6093) über die Festsetzung der Grundsteuer-Hebesätze ab dem 01.01.2025 hat dieser Paragraf ausschließlich deklaratorischen Charakter.*

§7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2031 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§8

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

§9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

§10

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- | | |
|--|-------------|
| - für Baumaßnahmen auf | 200.000 EUR |
| - für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 50.000 EUR |

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, den 16.12.2024

Schranz
Oberbürgermeister